SATZUNG

I Name und Sitz des Vereins

81

Der Verein führt den Namen "Partnerschaftsverein Lüchow-Céret" und hat seinen Sitz in Lüchow. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach seiner Eintragung den Zusatz "e.V.".

II Zweck des Vereins

§2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung . Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere im Rahmen der Partnerschaft, wobei der Jugendaustausch besonders gefördert wird. Besonderer Zweck des Vereins sind die Aufrechterhaltung und Förderung der Partnerschaft zwischen Lüchow und Céret/Frankreich.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele und ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Lüchow zu, die es zur Förderung der Partnerschaft im Sinne des Abs.1 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III Mitgliedschaft

§4

Mitglied können werden: jede natürliche Person, juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, sowie Handelsgesellschaften und Personenvereinigungen werden.

§5

- (1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 2) Verweigert der Vorstand die Aufnahme, so kann der/die Antragsteller/in verlangen, daß seine Beitrittserklärung in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Bestätigung wirksam. Mit dem Aufnahmeantrag wird gleichzeitig die Satzung des Vereins anerkannt.

§6

Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt.

Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam.

2. durch Ausschluß.

Dieser wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen. Der Ausschluß ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

- 3. durch Streichung von der Mitgliederliste. Die Streichung kann durch Beschluß des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied mit sechs fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und den Betrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten ab Absendung der letzten Mahnung voll entrichtet ist. Die Streichung wird dem Mitglied nicht bekanntgemacht.
- 4. bei natürlichen Personen durch den Tod; bei Personenvereinigungen oder juristischen Personen mit deren Erlöschen.

§ 7

- (1) Die Mitgliedsbeiträge und ihre Fälligkeit werden von der Mitgliederversamnmlung in einer Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- (2) Für juristische Personen, Vereine und Personenvereinigungen wird der Beitragssatz mit dem Vorstand im Einzelfall vereinbart.
- (3) In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Sie dürfen einen Jahresbeitrag nicht überschreiten.

IV Organe des Vereins

§ 8

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

V Der Vorstand

§ 9

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

dem/der Vorsitzenden dessen/deren Stellvertreter/in dem/der Kassenwart/in dem/der Schriftführer/in dem/der Bürgermeister/in der Stadt Lüchow, der/die eine(n) Vertreter/in benennen kann.

- (2) Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und sorgt im Übrigen in freier Entscheidung für das Wohl des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Der Vorstand verteilt unter Berücksichtigung von §9 Abs.1 die Geschäfte unter sich nach seinem Ermessen. Er hat das Recht, für besondere Angelegenheiten Ausschüsse einzusetzen und zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder heranzuziehen und mit der Durchführung einzelner Maßnahmen zu betrauen.
- (4) Der/Die Vorsitzende, im Falle der Verhinderung sein(e) Stellvertreter(in), leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er/Sie beruft den Vorstand ein, sobald die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Vorstandsmitglied es beantragt.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und führt darüber ein Protokoll.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in. Jede(r) kann alleine vertreten.

§ 10

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wird bei der nächsten Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode ein(e) Nachfolger(in) gewählt.

VI Die Mitgliederversammlung

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist im Sinne des § 32 BGB das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

§ 12

- (1) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch Anzeige in der Elbe-Jeetzel-Zeitung eingeladen.
- (2) Die Ladungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt zehn Tage. Zur Fristwahrung genügt rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Anschrift.

§ 13

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts (Bericht des Vorstands)
- b) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- c) die Entlastung des Vorstands
- d) die Wahl des Vorstands und des Beirats
- e) die Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen
- f) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- g) die Entscheidung über grundsätzliche bzw. wichtige Angelegenheiten
- h) die Satzungsänderungen
- i) die Auflösung des Vereins

§ 14

Eine Mitgliederversammlung kann außerdem vom Vorstand anberaumt werden, wenn

 a) die Belange des Vereins es erforderlich machen.
 b) eine solche Versammlung von wenigstens zehn stimmberechtigten Mitgliedern unter schriftlicher Bekanntgabe des Beratungsgegenstands beantragt wird.

§ 15

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen, Personenvereinigungen und Vereine können durch eine(n) legitimierte(n) Beauftragte(n) vertreten werden.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen können durch geheime Abstimmung oder, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben vollzogen werden. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen . Diese ist von dem/der Vorsitzenden des Vorstands und dem/der Protokollführer(in), der/die nicht dem Vorstand angehören muß, zu unterzeichnen.

VII Rechnungsprüfungen

§ 16

Zur Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins müssen zwei Rechnungsprüfer/innen von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Mindestens eine(r) der Rechnungsprüfer/innen soll jedoch im letzten Geschäftsjahr dieses Amt nicht versehen haben. Sie haben einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

VIII Beirat

§ 17

Es kann ein Beirat gewählt werden. Der Beirat berät den Vorstand in seiner Tätigkeit und unterstützt ihn. Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Beirat um aufnahmewillige Mitglieder ergänzen.

§ 18

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern und je einem/einer legitimierten Vertreter/Vertreterin der an der Partnerschaft beteiligten bzw. interessierten Gruppen ,Vereinigungen und politischen Parteien.

IX Satzungsänderung und Auflösung

§ 19

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Beschlußfassung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Auflösung kann nur durch eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muß innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von mindestens einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann bei einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen über die Auflösung entscheidet.
- (3) Über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins darf in einer Mitgliederversammlung nur dann verhandelt werden, wenn diese bei der Einberufung auf der Tagesordnung stehen.
- (4) Die Mitgliederversammlung, in der die Auflösung beschlossen wird, wählt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren, für deren Beschlußfassung Stimmenmehrheit maßgebend ist.

X Schlußbestimmungen

§ 20

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom .16.2.1993 errichtet.